

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hannover, den 29.03.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5929

Berichterstatlerin: Abg. Sigrid Rakow (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sigrid Rakow
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5929

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Prüfstelle ist bei der Durchführung der Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ⁴Kommt die Prüfstelle zu dem Ergebnis, dass ein schwerwiegender Rechtsverstoß vorliegt, so ist sie befugt, die Aufsichtsbehörde (§ 1) darüber unmittelbar zu unterrichten.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Hat ein Verband, der Aufgaben nach § 2 Nr. 9 oder 11 WVG wahrnimmt, nach § 110 Satz 2 LHO einen Jahresabschluss aufgestellt, so kann die Prüfstelle mit der Prüfung des Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen. ²Sie kann zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit der Prüfstelle unmittelbar durch den Verband erfolgt. ³Ist der Jahresabschluss durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten geprüft worden, so ist der Prüfungsbericht der Prüfstelle zuzuleiten. ⁴Die Prüfstelle versieht den Prüfungsbericht mit den von ihr für erforderlich gehaltenen ergänzenden Bemerkungen und leitet ihn dem Verband zu.“

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „109 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Prüfstelle ist bei **ihrer Prüfungstätigkeit** _____ unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ⁴Kommt die Prüfstelle zu dem Ergebnis, dass ein schwerwiegender Rechtsverstoß vorliegt, so ist sie befugt, die Aufsichtsbehörde (§ 1) darüber unmittelbar zu unterrichten.“

bb) *unverändert*

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) *unverändert*“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5929

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(5) ¹Der Ausschuss des Wasserverbandstages e. V. beschließt eine Prüfsatzung, in der Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfung, zur Beauftragung Dritter nach Absatz 4 sowie zur Bemessung der Entgelte nach Absatz 3 Satz 3 geregelt werden. ²Die Prüfsatzung bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde. ³Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wasserverbandstages e. V. zu unterzeichnen und von der obersten Aufsichtsbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt zu verkünden. ⁴Die Prüfsatzung muss spätestens am [Datum einsetzen, ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Artikel 2] in Kraft treten.“

(5) ¹Der Ausschuss des Wasserverbandstages e. V. beschließt eine Prüfsatzung, in der Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfung, zur Beauftragung Dritter nach Absatz 4 sowie zur Bemessung der Entgelte nach Absatz 3 Satz 5 geregelt werden. ²Die Prüfsatzung bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde. ³Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wasserverbandstages e. V. zu unterzeichnen und von der obersten Aufsichtsbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt zu verkünden. ⁴Die Prüfsatzung muss spätestens am **1. Mai 2018** in Kraft treten.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

2. *unverändert*

„§ 3
Öffentliche Bekanntmachungen
der Aufsichtsbehörde

¹Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 WVG gelten die Vorschriften, die die Aufsichtsbehörde bei der Bekanntmachung ihrer Satzungen zu beachten hat, entsprechend. ²Ist die Aufsichtsbehörde eine Landesbehörde, so erfolgen diese Bekanntmachungen im Niedersächsischen Ministerialblatt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 149 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 149 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 4“ ersetzt.

a/1) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn für Beschlüsse in Ausübung der übertragenen Satzungsbefugnis nur kommunale Körperschaften oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihrerseits ihr Stimmrecht allein von kommunalen Körperschaften ableiten, in der Verbandsversammlung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5929

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Stimmrecht haben. ²Obliegen die Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WVG einem Verbandsausschuss, so ist die Übertragung nur zulässig, wenn

1. die Verbandsmitglieder, die Körperschaften nach Satz 1 sind, durch jeweils mindestens ein Mitglied im Verbandsausschuss vertreten sind,
2. die Verbandssatzung die Wahl der in Nummer 1 genannten Ausschussmitglieder allein den dort genannten Verbandsmitgliedern vorbehält und
3. für Beschlüsse in Ausübung der übertragenen Satzungsbefugnis nur die in Nummer 1 genannten Ausschussmitglieder stimmberechtigt sind.

³Betrifft eine Satzung nur einen Teil des Verbandsgebiets, so soll dies in der Verbandssatzung bei der Ausgestaltung der Regelungen über die Willensbildung in dem Beschlussorgan angemessen berücksichtigt werden.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.

b) *unverändert*

3/1. Es wird der folgende neue § 4 a eingefügt:

**„§ 4 a
Energieerzeugung**

¹Beim Betrieb der Anlagen nach § 5 Abs. 1 WVG können die jeweiligen Möglichkeiten der Anlage zur Energieerzeugung genutzt werden, sofern dies mit der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes vereinbar ist. ²Dabei können Einrichtungen, die zur Energieerzeugung erforderlich sind und in einem funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach § 5 Abs. 1 WVG stehen, geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden. ³Die Möglichkeit, im Rahmen von § 2 Nr. 14 WVG Energie zu erzeugen, bleibt unberührt.“

4. § 8 wird gestrichen.

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5929

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am *(Datum einsetzen)* in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **1. Mai 2017** in Kraft.